

Satzung Förderverein TSV Sulzberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein TSV Sulzberg ". Er hat seinen Sitz in 87477 Sulzberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Förderverein TSV Sulzberg e.V."

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Geschäftstätigkeit beginnt ab dem 16.09.2011.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der gemeinnützigen Tätigkeiten des „TSV Sulzberg e.V.“ verwendet.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport und Kultur, insbesondere durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Begleitung und Koordination von Initiativen zur Förderung des TSV Sulzberg e.V.. Unterstützung bei der Pflege und Ausbau der Sportstätten des TSV Sulzberg und dessen Umfeld sowie Bereitstellung von Zuschüssen für Gerätschaften, für die gemeinnützige Tätigkeit des TSV Sulzberg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- das Sammeln von Spenden,
- Veranstaltungen und Aktivitäten, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen,
- Zuschüsse und sonstige Zuwendungen/Fördermittel,
- Mitgliederwerbung.

Die Verwendung der Mittel ist durch den TSV Sulzberg e.V. nachzuweisen.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller berechtigt, Einspruch einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme oder die Ablehnung. Der Vorstand teilt die Entscheidung der Mitgliederversammlung dem Antragsteller mit.

Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des fälligen Jahresbeitrages wirksam.

Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen, haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle abzugeben.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- vereinsschädigendem Verhalten,
- bei Zahlungsrückstand von Vereinsbeiträgen von mehr als einem Jahr oder bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

4. Der Vorstand ist zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied kann Einspruch gegen den Ausschluss innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung des Vorstands einlegen. Vom Zugang der Ausschlussmitteilung bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.

5. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die Höhe der Beiträge geht aus der Beitragsordnung hervor. Der Vorstand erarbeitet eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

§ 9 Organe des Vereins

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand und vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) bis zu 4 Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis kann der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder nach Absprache den Verein vertreten.

Der Vorstand soll mindestens einmal im Quartal zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzung ist in schriftlicher Form einzuberufen, dies kann per Post, Fax oder E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen, in dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn auf einer Sitzung mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und bei den Akten des Vorstands abzulegen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung inkl. Aufstellung der Tagesordnung,
2. Aufstellung und Abrechnung des Haushaltsplanes,
3. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
4. Benennung von Ehrenmitgliedern,
5. Erarbeiten der Beitragsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Feststellung des Jahresabschlusses,
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
4. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
5. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.
6. Wahl des/der Kassenprüfer.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn es das Vereinesinteresse gebietet oder 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Bekanntmachung im Sulzberger Bürgerblatt oder anderen geeigneten Medien (z.B. Internetseite des Vereins) zu veröffentlichen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem

angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei beider Verhinderung eine aus der Mitgliederversammlung zu wählende Person.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 9/10 der Mitglieder erforderlich, die Zustimmung von nicht erschienenen Mitgliedern kann auch schriftlich erfolgen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Auf Antrag des Vorstandes und nach Wahl durch die Mitgliederversammlung kann dem Kassenprüfer ein gleichberechtigter zweiter Kassenprüfer zur Seite gestellt werden. Beide Kassenprüfer nehmen Ihre Aufgaben dann gemeinschaftlich wahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den TSV Sulzberg e.V., mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 16 Salvatorische Klauseln

